

Amtsblatt der Europäischen Union

C 116



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

28. März 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 116/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 116/02	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 116/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9306 — ENGIE/CDPQ/TAG) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. März 2019

(2019/C 116/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1261	CAD	Kanadischer Dollar	1,5101
JPY	Japanischer Yen	124,42	HKD	Hongkong-Dollar	8,8389
DKK	Dänische Krone	7,4664	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6568
GBP	Pfund Sterling	0,85118	SGD	Singapur-Dollar	1,5259
SEK	Schwedische Krone	10,4298	KRW	Südkoreanischer Won	1 281,00
CHF	Schweizer Franken	1,1196	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4253
ISK	Isländische Krone	137,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5729
NOK	Norwegische Krone	9,6950	HRK	Kroatische Kuna	7,4250
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 035,66
CZK	Tschechische Krone	25,797	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5984
HUF	Ungarischer Forint	319,97	PHP	Philippinischer Peso	59,418
PLN	Polnischer Zloty	4,2936	RUB	Russischer Rubel	72,9572
RON	Rumänischer Leu	4,7627	THB	Thailändischer Baht	35,844
TRY	Türkische Lira	6,2320	BRL	Brasilianischer Real	4,4193
AUD	Australischer Dollar	1,5888	MXN	Mexikanischer Peso	21,6891
			INR	Indische Rupie	77,8600

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 116/02)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern	Zugelassene Verwendungen	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019)2092	21. März 2019	Dibutylphthalat EG-Nr. 201-557-4, CAS-Nr. 84-74-2	AVX Limited, Prospect House, 6 Archipelago Lyon Way, GU16 7ER, Frimley, Surrey, Vereinigtes Königreich	REACH/19/15/0	Industrielle Verwendung von Dibutylphthalat in der Herstellung von Keramikplatten für die Herstellung von Mehrschicht-Keramikkondensatoren.	7 Jahre nach dem Datum des Beschlusses	— Das Risiko wird gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angemessen beherrscht. — Derzeit fehlt es an geeigneten Alternativen.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9306 — ENGIE/CDPQ/TAG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 116/03)

1. Am 21. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ENGIE S.A. („ENGIE“, Frankreich);
- Caisse de Dépôt et Placement du Québec (im Folgenden „CDPQ“, Kanada);
- Transportadora Associada de Gás S.A. — („TAG“, Brasilien).

ENGIE und CDPQ übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von TAG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ENGIE: weltweit tätiges französisches Energieunternehmen, das in der gesamten Energiewertschöpfungskette in den Bereichen Gas- und Stromversorgung sowie Energiedienstleistungen tätig ist;
- CDPQ: weltweit tätiger kanadischer institutioneller Anleger für langfristige Anlagen, der vor allem Mittel für öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne verwaltet. Das Unternehmen investiert in Finanzmärkte, Private Equity, Infrastruktur und Immobilien;
- TAG: Unternehmen mit Sitz in Brasilien, das eine in den nördlichen und nordöstlichen Regionen Brasiliens gelegene Erdgasleitung betreibt und verwaltet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9306 — ENGIE/CDPQ/TAG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE